

§ 30 ASt-V

ASt-V - Arbeitsstätten-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 30

Mechanische Be- und Entlüftung

(1) § 29 Abs. 1 gilt auch bei mechanischer Be- und Entlüftung.

(2) Arbeitsräume sind mechanisch zu be- und entlüften, wenn die natürliche Lüftung nicht ausreicht, insbesondere wenn

- a) die nach § 29 Abs. 2 lit. a erforderlichen Lüftungsquerschnitte nicht erreicht werden oder
- b) dem § 29 Abs. 2 lit. b nicht entsprochen ist oder
- c) trotz Einhaltung der erforderlichen Lüftungsquerschnitte

- 1. eine ausreichend gute Luftqualität nicht gewährleistet werden kann (etwa bei erschwerenden Bedingungen wie erhöhter Wärme-, Rauch- oder Dampfeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe) oder
- 2. die natürliche Belüftung mit einer unzulässigen Lärmbelästigung der Bediensteten verbunden wäre.

(3) Wird ein Arbeitsraum ausschließlich mechanisch be- und entlüftet, so

a) ist pro anwesender Person und Stunde mindestens folgendes Außenluftvolumen zuzuführen:

- 1. 35 m³, wenn dort nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden;
- 2. 50 m³, wenn dort Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden;
- 3. 70 m³, wenn dort Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung durchgeführt werden;

b) muss der dem Raum zugeführte Luftvolumenstrom dem Abluftstrom entsprechen, wenn die Nutzungsart des Raumes dem nicht entgegensteht;

c) sind die Werte nach lit. a bei erschwerenden Bedingungen wie erhöhter Wärme-, Rauch- oder Dampfeinwirkung mindestens um ein Drittel zu erhöhen und

d) darf bei Umluftbetrieb der Anteil des in der Stunde zugeführten Außenluftvolumens bei Außentemperaturen zwischen 26° C und 32° C und zwischen 0° C und -12° C bis auf einen Wert von 50% linear verringert werden.

(4) Wird ein Arbeitsraum sowohl natürlich als auch mechanisch be- und entlüftet, so ist die mechanische Be- und Entlüftung so auszulegen, dass unter Berücksichtigung der natürlichen Lüftung ausreichend Außenluft zugeführt werden kann.

(5) Die Zuluft ist erforderlichenfalls zu erwärmen oder zu kühlen.

(6) Zuluftöffnungen sind so anzuordnen und auszuführen, dass

- a) Bedienstete keiner schädlichen Zugluft ausgesetzt sind und
- b) es zu keiner Beeinträchtigung der Luftqualität und zu keiner Geruchsbelästigung der Bediensteten kommt.

(7) Lüftungsanlagen im Sinne des Abs. 2 müssen jederzeit funktionsfähig sein. Wenn dies für einen wirksamen Schutz der Bediensteten erforderlich ist, muss eine etwaige Störung durch eine Warneinrichtung angezeigt werden.

(8) Klima- und Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Bediensteten durch Verschmutzung der Raumluft führen könnten, sind sofort zu beseitigen. Befeuchtungsanlagen sind stets in hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.

(9) § 49 ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at